



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

23. Januar 2017

Protokoll

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
644-77 905-0	Workshop am 15.12.2016	Andrea Zendel Andrea.Zendel@msagd.rlp.de	06131 16-2075 06131 1617-2075

Workshop des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz am 15. Dezember 2016 (10.00 bis 16.00 Uhr) in Mainz

Teilnehmerinnen und Teilnehmer: siehe beigefügte Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Herr Matthias Rösch begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ganztägigen Workshops des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen und informiert über den Ablauf der Veranstaltung.

Herr Rösch begrüßt Frau Stephanie Aeffner, Beauftragte der Landeregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg, die an der Veranstaltung als Gast teilnimmt.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt. Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen: Diether-von-Isenburg-Straße 9-11 • Fax 06131/165336

TOP 1

Diskussion und Beschlussfassung der neuen Geschäftsordnung des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen

Die Geschäftsordnung wird absatzweise vorgestellt und diskutiert. Die während der Sitzung abgestimmten Änderungen beziehungsweise Ergänzungen sind nachfolgend „unterstrichen“ und „fett“ dargestellt.

§ 1 Vorsitz / Koordinierungsausschuss / Geschäftsführung

(1) Der Landesbeirat berät und unterstützt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen im Weiteren Landesbeauftragte/r genannt – in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist entsprechend des LGGBehM vorsitzendes Mitglied des Landesbeirates ohne Stimmrecht.

*(3) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte einen Koordinierungsausschuss mit mindestens fünf und bis zu acht Mitgliedern ohne Vertreter. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl notwendig. Scheidet ein Mitglied endgültig aus, kann **eine Kandidatin oder** ein Kandidat der Wahlliste nachrücken. Den Vorsitz des Ausschusses hat die oder der Landesbeauftragte. Das im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz zuständige Fachreferat für die Behindertenpolitik sowie Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist Mitglied ohne Stimmrecht im Koordinierungsausschuss sowie im Landesbeirat. **Die Mitglieder können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss angenommen.***

(4) Der Koordinierungsausschuss bereitet u.a. die Sitzungen des Landesbeirates vor und nach, unterstützt diesen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit und kann Treffen im Rahmen seiner politischen Arbeit veranlassen und durchführen.

(5) **Die Geschäftsstelle** des Landesbeirates ist beim zuständigen Fachreferat für die Behindertenpolitik sowie Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz angesiedelt.

§ 2 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen

(1) Der Landesbeirat tritt regelmäßig viermal im Kalenderjahr zusammen. Er ist auch zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt. Die oder der Vorsitzende setzt spätestens in der letzten Sitzung des Jahres im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle und in enger Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss Termine und Orte der vier Sitzungen des nächsten Jahres fest. Die oder der Vorsitzende legt die Tagesordnung der Sitzungen in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss fest, die weiteren Mitglieder können Themen für die Tagesordnung vorschlagen.

(2) Die Geschäftsstelle des Landesbeirates lädt spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin die Mitglieder des Landesbeirates zu dessen Sitzungen ein. Die Einladung ergeht zusätzlich in digitaler Form an die Geschäftsstellen der entsendenden Institutionen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen zu übermitteln.

(3) Sofern ein Mitglied des Landesbeirates an der Sitzung nicht teilnehmen kann, unterrichtet es hierüber das jeweilige stellvertretende Mitglied in eigener Zuständigkeit und stimmt sich mit diesem über die Vertretung ab.



§ 3 Durchführung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landesbeirates sind **grundsätzlich öffentlich**. In Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss können sachverständige Personen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung ohne Stimmrecht zu Sitzungen eingeladen werden.

(2) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt vor jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Beschlüsse des Landesbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es soll die gefassten Beschlüsse und die Teilnehmerliste sowie vorbehaltlich erfolgter Freigabe der Rechteinhaber, gegebenenfalls die behandelten Materialien aus der jeweiligen Sitzung enthalten. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle gefertigt und unterzeichnet. Das Protokoll wird dem Koordinierungsausschuss für seine Arbeit zur Verfügung gestellt. Es soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Landesbeirates in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Die Protokolle des Landesbeirates werden auf der Webseite des Ministeriums **nach der Genehmigung durch den Landesbeirat** veröffentlicht.

§ 4 Schriftliches Verfahren

In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende ein schriftliches Beschlussverfahren durchführen oder die Mitglieder des Landesbeirates um Stellungnahme bitten. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an dem

Verfahren teilnehmen. Übermittlungen im schriftlichen Verfahren erfolgen ausschließlich in digitaler Form.

§ 5 Arbeitsgruppen

(1) Der Landesbeirat kann zur intensiveren Beratung eines Themas aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitsgruppen einberufen. **Die Geschäftsstelle kann maximal zwei Arbeitsgruppen parallel betreuen.**

(2) Mitglieder des Landesbeirats können an Arbeitsgruppen anderer Ressorts der Landesverwaltung teilnehmen und in Eigenregie weitere Arbeitsgruppen bilden, wenn der Landesbeirat ihnen hierzu einen Auftrag gibt.

(3) Eine der zu bildenden Arbeitsgruppe ist die AG Evaluation, deren Aufgabe die dauerhafte Begleitung der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz ist.

(4) Der Landesbeirat gibt der jeweiligen Arbeitsgruppe einen Arbeitsauftrag und legt einen Zeitplan zur Bearbeitung dieses Auftrages fest. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Landesbeirat über Zwischenergebnisse und das Endergebnis ihrer Arbeit. Mit Fristablauf und Berichterstattung endet die Arbeitsgruppe.

(5) Der Landesbeirat kann sachverständige Personen in die jeweilige Arbeitsgruppe als kooptierte Mitglieder berufen; diese sind bei Abstimmung innerhalb der Arbeitsgruppen **nicht** stimmberechtigt.



§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

Soweit im Landesbeirat und in den Arbeitsgruppen Informationen behandelt werden, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, **sind die Sitzungen zu diesen Punkten nicht öffentlich und** alle teilnehmenden Personen zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

§ 7 Aufwandsentschädigung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Landesbeirates, **des Koordinierungsausschusses und der** Arbeitsgruppen erhalten auf Antrag für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und Aufwand in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, §§ 1 bis 3, 4a, 4b, 5 bis 7 und 15 bis 18 vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung. Die Festsetzung erfolgt durch das Ministerium der Justiz.

(2) **Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Landesbeirates kann nur bewilligt werden, wenn die Teilnahme vorab über die Geschäftsstelle beantragt und genehmigt wurde.** Sie wird vom fachlich zuständigen Ministerium festgesetzt und ausgezahlt; die Kosten trägt das Land.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. Juni 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Fassung (mit den markierten Änderungen und Ergänzungen) wurde in der Sitzung am 15. Dezember 2016 verabschiedet.

Zu „§ 4 Schriftliches Verfahren“ wird der Vorsitzende des Landesbeirates in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss eine Ergänzung zur Geschäftsordnung zu Anhörungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landesbeirates ausarbeiten und dem Landesbeirat zur Abstimmung vorlegen. Geklärt werden soll, wie die Verfahren für die Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder des Landesteilhabebeirates und für gemeinsame Stellungnahmen des Landesbeirates ablaufen sollen.

Die unterschriebene Ausfertigung der Geschäftsordnung ist als Anlage 2 dem Protokoll beigelegt.

TOP 2

Besetzung des Koordinierungsausschusses

Der Landesbeirat beschließt gemäß der beigelegten Beschlussvorlage (Anlage 3) die Einsetzung und Wahl des Koordinierungsausschusses gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

Zur Wahl in den Koordinierungsausschuss haben sie folgende Mitglieder (alphabetisch) gemeldet:

Becker, Thomas (dbb)

Boegler, Heiner (SoVD)

Boos-Waidosch, Marita (Städtetag)

Gebhardt, Torsten (Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte)

Heym, Stephan (LAG Selbsthilfe)



Hubert, Wolfgang (Deutsche Rheuma-Liga)
Mandos, Matthias (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung)
Schade, Gracia (ZsL Mainz)
Schädler, Anna (Netzwerk Gleichstellung und Selbstbestimmung)
Schend, Werner (Landeblinden- und Sehbehindertenverband)
Seibel-Schnell, Regina (DPWV)

In geheimer Wahl wurden folgende acht Mitglieder (Stimmenanzahl in Klammern) in den Koordinierungsausschuss gewählt:

Heym, Stephan (24)
Seibel-Schnell, Regina (21)
Mandos, Matthias (19)
Schade, Gracia (19)
Becker, Thomas (17)
Boegler, Heiner (13)
Schädler, Anna (13)
Boos-Waidosch, Marita (12)

Reihenfolge der Nachrücker:

1. Gebhardt, Torsten
2. Schend, Werner
3. Hubert, Wolfgang



TOP 3

Besetzung des Arbeitsgruppe Evaluation Landesaktionsplan

Der Landesbeirat beschließt gemäß der beigefügten Beschlussvorlage (Anlage 4) die Einsetzung der Arbeitsgruppe Evaluation Landesaktionsplan.

Für diese Arbeitsgruppe haben sich folgende Mitglieder gemeldet:

Boos-Waidosch, Marita

Busch, Gerlinde

Germann, Ute

Heym, Stephan

Schädler, Anna

Seuling, Joachim

Spähn, Wolfgang

Stübiger, Kurt

Wörner, Andreas

TOP 4

Arbeitsgruppenphase zu den Themen:

AG 1: Ablauf der Sitzungen und Arbeitsweise des Landesbeirats

AG 2: Inhalte und Themen der Sitzungen im Jahr 2017

AG 3: Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeirates

Die Zusammenstellung der drei Arbeitsgruppen ist als Anlage 5 dem Protokoll beigefügt.



TOP 5

Novellierung Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz (LGGBehM)

Der Folienvortrag des Begleitinstituts zur Novellierung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz ist als Anlage 6 dem Protokoll beigelegt.

Besetzung der Arbeitsgruppe Novellierung LGGBehM

Der Landesbeirat beschließt gemäß der beigelegten Beschlussvorlage (Anlage 7) die Einsetzung der Arbeitsgruppe Novellierung LGGBehM.

Für diese Arbeitsgruppe haben sich folgende Mitglieder gemeldet:

Boos-Waidosch, Marita

Busch, Gerlinde

Gebhardt, Torsten

Germann, Ute

Haubrich, Paul

Hubert, Wolfgang

Naumer-Klein, Erika

Schend, Werner

Seibel-Schnell, Regina

Seuling, Joachim

Spähn, Wolfgang

Stübiger, Kurt

Wagner, Stephan



TOP 6

Verschiedenes

Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen entsendet Frau Anna Schädler als Mitglied und Herrn Werner Schend als stellvertretendes Mitglied in den Beirat für Migration und Integration.

Herr Rösch bedankt sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmer und schließt die Sitzung um 16.00 Uhr.

gez.

Andrea Zendel

Geschäftsstelle Landesbeirat zur
Teilhabe behinderter Menschen